

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2020

Nr. 11

Inhalt:		
	Runderlasse	
	Nr. 23 Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda - Fachbereich Rechtspflege - studierenden Beschäftigten.	446
	Nr. 24 Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung.	446
	Nr. 25 Neuinkraftsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)	449
	Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts	
	Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.	450
	Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer	
	Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 24.06.2020 nachstehende geänderte Fassung des Abschnitt III. § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 26.11.1994 zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 21.06.2017 (veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer Kassel Nr. 2/2017 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 10/2017, S. 600) beschlossen.	450
	Bekanntmachungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Korrektur der Ersten Wahlbekanntmachung.	450
	Personalnachrichten	451
	Stellenausschreibungen	454

RUNDERLASSE

Nr. 23 Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda - Fachbereich Rechtspflege - studierenden Beschäftigten. RdErl. d. HMdJ v.23.09.2020 (2702 - Z/A6 - 2019/23858 - Z/A2) - JMBl. S. 446 -

- Gült.-Verz. Nr. 326-

Zur Durchführung der Personalratswahlen wird nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), bestimmt:

I.

Studierende an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda - Fachbereich Rechtspflege - nehmen abweichend von § 102 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes an den Personalratswahlen bei der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil.

II.

Der Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 29. Oktober 2015 (JMBl. S. 326) wird aufgehoben.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 24 Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. HMdJ v.29.09.2020 (5607 - II/B2 - 2011/6489 - II/A) - JMBl. S. 446 -

- Gült.-Verz. Nr. 245-

I.

Bei der Anwendung der Kostenverfügung (KostVfg) vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229), geändert durch Runderlass vom 7. Juli 2015 (JMBl. S. 222), sind folgende Zusatzbestimmungen zu beachten:

1. Allgemein

Werden auf Grundlage einer Rechtsvorschrift Akten elektronisch geführt, kann insbesondere von § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 bis 5, § 24 Abs. 9, § 29 Abs. 3 Satz 3, Abs. 12, 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 KostVfg und den nachstehenden Zusatzbestimmungen abgewichen werden, soweit die Vorschriften wegen der Besonderheiten der elektronischen Aktenführung nicht umsetzbar sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kostengeschäfte gewährleistet bleibt. Darüber hinaus können Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten auch mittels automatisierter Prozesse durchgeführt werden.

2. Zu §§ 3 bis 5

Soweit in Strafsachen oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Kostenansatz nach § 19 Abs. 2 GKG nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, werden die nach der Kostenverfügung der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten obliegenden Aufgaben von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten der Behörde wahrgenommen, bei der die Akten geführt werden. Hierzu gehört auch der Kostenansatz aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. § 19 Abs. 4 GKG).

3. Zu § 3

(1) Die Akte ist auch der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten vorzulegen, wenn eine Gebührenverzichtserklärung eingereicht wird.

(2) Die Vermerke nach § 3 Abs. 2 KostVfg können auch auf einem Kostenvorblatt vorgenommen werden. Auf allen Rechnungsbelegen über Auslagen in Rechtssachen hat die oder der den Beleg feststellende Bedienstete anzugeben, dass der Betrag in den Sachakten vermerkt oder eine Durchschrift der Auszahlungsanordnung zu den Sachakten gegeben ist.

4. Zu § 4

(1) Auf die Bemühungen um eine baldige und dauerhafte Resozialisierung von Verurteilten ist auch bei der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten Rücksicht zu nehmen. Nr. 6 Abs. 2 bis 4 ist zu beachten.

(2) § 4 Abs. 3 der Kostenverfügung ist bei Kosten, die durch den Antrag einer Vollstreckungsbehörde auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO) entstehen, entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Verbindung von Vermögensstrafe und Kosten gelöst und werden die Kosten der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist nach § 25 Abs. 2 KostVfg zu verfahren. § 17 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 8. September 2011 (JMBl. S. 469) ist zu beachten.

5. Zu § 5

(1) Nach Erlass eines Strafbefehls vermerkt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte des Gerichts, das den Strafbefehl erlassen hat, vor Zustellung des Strafbefehls die gegebenenfalls bereits entstandenen Auslagen auf dem Strafbefehlsvordruck.

(2) Die Kosten, die durch die Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides einer Verwaltungsbehörde entstehen, gehören zu den Kosten des Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde. Sie sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, damit sie von dieser eingezogen werden können.

6. Zu § 10

(1) Das dauernde Unvermögen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder die Erfolglosigkeit von Beitreibungsmaßnahmen ist nicht allein deshalb anzu-

nehmen, weil die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner inhaftiert ist. Vielmehr müssen weitere Gründe hinzutreten, die für ein dauerndes Unvermögen oder die Erfolglosigkeit von Beitreibungsmaßnahmen sprechen.

(2) Sieht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz ab, so ist in der Begründung darzulegen, welche Anhaltspunkte zu dieser Entscheidung geführt haben und ob eigene Ermittlungen angestellt wurden.

(3) Sieht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz ab, so ist dies in einer bei jeder Dienststelle zentral zu führenden Liste zu vermerken. Zu erfassen sind das Aktenzeichen, das Datum und das Blatt des nach § 10 Abs. 4 der Kostenverfügung zu fertigenden Vermerks sowie der Grund für den Nichtansatz durch die Stichwörter „Dauerndes Unvermögen“ oder „Aufenthaltort ohne Beitreibungserfolg“. Die Liste ist der Kostenprüfungsbeamtin oder dem Kostenprüfungsbeamten auf Verlangen zugänglich zu machen.

7. Zu § 15

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden die Kosten abweichend von § 15 Abs. 1 KostVfg erst nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung oder nach anderweitiger Beendigung des Verfahrens angesetzt, wenn das Land alleiniger Schuldner oder Erstschuldner (vgl. § 8 Abs. 1 KostVfg) der Kosten ist.

8. Zu § 20

(1) Falls das Verlangen nach vorheriger Zahlung der Kosten nicht angebracht erscheint, kann nach § 16 GNotKG davon abgesehen werden, die Vornahme des Geschäfts von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

(2) Macht das Gericht seine Tätigkeit nicht von der Vorauszahlung abhängig, sind die Kosten unabhängig von der sachlichen Bearbeitung anzusetzen und nach § 4 Abs. 2 und § 25 KostVfg der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen.

9. Zu § 25

(1) Die Sollstellung erfolgt nach Nr. 1 der Kosteneinziehungsbestimmungen vom 26. März 2020 (JMBl. S. 252).

(2) Wird die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner von einer oder einem Bevollmächtigten vertreten, kann dieser oder diesem die Kostenanforderung auch in anderen als in dem in § 25 Abs. 3 KostVfg genannten Verfahren zugesandt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Bevollmächtigte über ein Postfach im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder eines anderen anerkannten, der sicheren elektronischen Kommunikation mit dem Gericht dienenden Verfahrens verfügt.

10. Zu § 29

(1) Da die Durchschrift der Kassenanordnung für die Löschung oder Zurückzahlung von Kosten zu den Sachakten genommen wird, ist es ausreichend, wenn an Stelle der nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 10 Satz 2 KostVfg in auffälliger Weise anzub-

ringenden Vermerke auf der Urschrift der Kostenrechnung oder auf der Zahlungsanzeige auf diese Durchschrift hingewiesen wird.

(2) § 29 Abs. 10 Satz 1 KostVfg ist in Hessen nicht anzuwenden.

11. Zu § 32

Erstattet die Gerichtskasse eine Zahlungsanzeige für die bereits beim Bundesverwaltungsgericht zum Soll gestellten Gerichtskosten, so ordnet die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Überweisung des der Zahlstelle des Bundesverwaltungsgerichts zustehenden Betrags an.

12. Zu Abschnitt 5

Die ergänzenden Vorschriften der Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind zu beachten.

13. Zu § 41

Die Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten haben auch darauf zu achten, ob von der Möglichkeit, nach § 10 Abs. 1 KostVfg vom Kostenansatz abzuweichen, in sachgerechter Weise Gebrauch gemacht worden ist.

14. Zu § 42

Anhand der nach Nr. 6 Abs. 3 zu führenden Liste wählt die Kostenprüfungsbeamtin oder der Kostenprüfungsbeamte auch eine Anzahl von Akten aus, in denen die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz abgesehen hat.

15. Zu § 45

Die Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten legen den Jahresbericht bis zum 30. April eines jeden Jahres vor.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nr. 25 Neuinkraftsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH). Runderlass des HMdJ v. 30.09.2020 (3715 - II/B2 - 2013/6673 - II/A) - JMBl. S. 449 -

- Gült.-Verz. Nr. 2101-

Der Runderlass betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 23. November 2015 (JMBl. S. 555) wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2021 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs abgesehen.

BEKANNTMACHUNG DES OBERLANDESGERICHTS

Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Rechtsanwalts Michael Lerch in Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 - AZ: 318 E - I/3 - 2071/12 - gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 4 Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung widerrufen.

BEKANNTMACHUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 24.06.2020 nachstehende geänderte Fassung des Abschnitt III. § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 26.11.1994 zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 21.06.2017 (veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer Kassel Nr. 2/2017 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 10/2017, S. 600) beschlossen:

„2. Der Kammervorstand wählt das Präsidium. Dieses besteht aus

der/dem Präsidentin/en der/dem Vizepräsidentin/en
der/dem Schriftführer/in
der/dem Schatzmeister/in.

Der Vorstand ist berechtigt, das Präsidium bei Bedarf um eine zweite Vizepräsidentin/einen zweiten Vizepräsidenten zu erweitern und diese/n zu wählen.“

Kassel, 24.Juni 2020

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dr. Volker Klippert
Präsident

BEKANNTMACHUNG DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Korrektur der Ersten Wahlbekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Entgegen der Verlautbarung in der 1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 01.10.2020 ist der letzte Wahltag nicht der 01.03.2021.

Der Wahlausschuss hat als letzten Wahltag den **26.02.2021** bestimmt.

Frankfurt am Main, den 06.10.2020

Der Wahlausschuss

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Claudia Lange, Erzhausen
Dr. Benedikt Weiser, Frankfurt am Main
Tanja Wolf, Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Sylvia Leinemann, Kassel
Stefan Siegner, Kassel

P E R S O N A L N A C H R I C H T E N

Die Personalmeldungen enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Ministerium der Justiz

Ernannt wurde

zur Regierungsdirektorin: Richterin am Landgericht Ruth Reiche

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zur Richterin am
Oberlandesgericht: Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Anja Dohmen

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Frauke Schuschke

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Landgericht: Richterin auf Probe Dr. Astrid Thomsch
in Limburg an der Lahn
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Richter am Landgericht: Richter auf Probe Werner Groß in Gießen
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Staatsanwältin:

- Richterin auf Probe Eva Theresa Heid
in Darmstadt
- Richterin auf Probe Lisa Mager
in Darmstadt

beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zum Direktor des Amtsgerichts:

- Richter am Amtsgericht Dr. Klaus Seubert
in Melsungen
- Richter am Amtsgericht als der ständige
Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors
Stefan Knoche in Büdingen

zum Richter am Amtsgericht
als der ständige Vertreter einer
Direktorin oder eines Direktors:

Staatsanwalt als Gruppenleiter Oliver Rust
in Marburg

zum Richter am Amtsgericht
als weiterer aufsichtführender
Richter:

Richter am Landgericht Dr. Andreas Stomps
in Bad Homburg v. d. Höhe

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin kraft Auftrags Dr. Patricia Peter in Korbach
- Richterin auf Probe Johanna Kilbinger in Frankfurt am Main
- Richterin auf Probe Ann Kathrin Bonn in Eschwege
- Richterin auf Probe Josefine Duda in Büdingen

alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Lars Osken in Kassel
- Richter auf Probe Timur Beber in Rüdesheim am Rhein
- Richter auf Probe Dr. Daniel Riekmann in Kassel

alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Direktor des Amtsgerichts Ernst Porschitz in Dieburg
- Richterin am Amtsgericht Susanne Weldert in Darmstadt

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde
zur Richterin am
Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Melanie Gehrein
in Wiesbaden
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin Jana Wahl in Kassel

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Bettina Nieuwenhuis in Kassel

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde
zur Notarin:

- Rechtsanwältin Maika Michaela Schöber mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Anja Erb mit dem Amtssitz in Hanau

zum Notar:

Rechtsanwalt Christian Tiedemann
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist
auf eigenen Antrag:

- Notar Josef Tanzer, Langenselbold,
mit Ablauf des 30.11.2020
- Notar Dr. Bernhard Grafe, Frankfurt am
Main, mit Ablauf des 31.12.2020

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

Notarin Hannelore Otto, Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 31.07.2020

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1,Nr. 2.3) auszurichten.
2. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1,Nr. 2.2) auszurichten.
3. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Darmstadt (R 3)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl.vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

5. eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Amtsgerichts (R 2)
bei dem Amtsgericht Büdingen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
6. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2)
bei dem Amtsgericht Wetzlar.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

7. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8)
bei der Staatsanwaltschaft Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.5.) auszurichten.
8. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.7.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die Ausschreibung der Stelle Nr. 4 im Justiz-Ministerial Blatt für Hessen vom 1. September 2020, S. 395 für die Stelle einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main, die oder der in Teilzeit im Umfang von drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes tätig ist, wird zurückgenommen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

a) Bei dem Amtsgericht Rüsselsheim ist zum 1. April 2021 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen. Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
 - Pflichtbewusstsein
 - Leistungsbereitschaft
 - Belastbarkeit
 - Flexibilität
 - Initiative
 - Besonders gute Auffassungsgabe
 - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
 - Kostenbewusstsein
- II. Besondere Voraussetzungen:
 1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
 2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
 3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
 4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
 5. Interkulturelle Kompetenz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Direktorin des Amtsgerichts Rüsselsheim zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

b) Bei dem Amtsgericht Kassel ist zum 1. Mai 2021 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
 - Pflichtbewusstsein
 - Leistungsbereitschaft
 - Belastbarkeit
 - Flexibilität
 - Initiative
 - Besonders gute Auffassungsgabe
 - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
 - Kostenbewusstsein
- II. Besondere Voraussetzungen:
 1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
 2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
 3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
 4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
 5. Interkulturelle Kompetenz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 0,61 Euro.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.